Dipl.-Kfm.

Dr. Thomas Kratz

St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten Tel. 0831-232 44, Fax 0831-148 11 E-Mail: <u>stbthomaskratz@t-online.de</u> Internet: www.dr-kratz.de

Dr. Thomas Kratz, St.-Mang-Platz 1, 87435 Kempten

An alle Mandanten

Kempten, im Juni 2018

Mandantenrundschreiben Juni 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Folgenden fassen wir Ihnen wichtige Steuerrechts-Änderungen und Änderungen in anderen Rechtsbereichen, die Sie und uns tangieren, zusammen.

Wir haben die Änderungen in drei Bereiche unterteilt:

- I. Änderungen, die alle Steuerpflichtigen betreffen, auch Privatpersonen;
- II. Änderungen, die Unternehmen betreffen;
- III. Änderungen, die Kapitalgesellschaften, wie insbesondere GmbHs, betreffen.

I. Änderungen, die alle Steuerpflichtigen betreffen

1. Identifizierung von Mandanten entsprechend dem Geldwäschegesetz

Wir sind bereits an einige von Ihnen herangetreten - und werden im Laufe des Jahres noch nach Möglichkeit an alle Mandanten herantreten - mit der Bitte, dass Sie sich von uns identifizieren lassen. Hierzu ist es notwendig, dass wir von Ihnen eine Kopie Ihres Ausweises erhalten bzw. wir in der Kanzlei Ihren Ausweis kopieren dürfen, um dann anhand des Bildes eine Identifizierung vornehmen zu können. Bitte beachten Sie, dass es hierfür notwendig ist, dass der Ausweis noch gültig ist. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Insbesondere bei Mandanten, die wir schon seit Jahrzehnten kennen, erscheint diese Identifizierung unangebracht bzw. überflüssig.

Steuernummer: 127/239/90139

Da wir aber unsererseits ab dem Jahr 2018, insbesondere durch die Steuerberaterkammer mit einer Überprüfung rechnen müssen bei welcher wir darlegen müssen, dass wir unseren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nachkommen, bitten wir Sie um Verständnis für diese Identifizierungsmaßnahmen.

2. Verzinsung von Steuernachzahlungen

Steuernachzahlungen müssen spätestens ab dem 15. Monat nach Beendigung eines Steuerzahlungszeitraumes mit derzeit gesetzlich festgelegt 6 % jährlich verzinst werden. Dementsprechend werden beispielsweise Nachzahlungen für Einkommensteuer für das Jahr 2016 ab dem April 2018 mit 6 % jährlich bzw. 0,5 % monatlich verzinst. Der BFH hat nun in einem Beschluss vom 25.04.2018 (IX B 21/18) ernste Zweifel bekundet, ob die Höhe dieser Zinsen aufgrund der derzeit herrschenden Niedrigzinsphase noch verfassungsgemäß ist. Aufgrund der lang anhaltenden Niedrigzinsphase hält er diese Zinsen vor allem ab dem Jahr 2015 für zu hoch. Er hat aber nicht ausgeschlossen, dass er auch für die Vorjahre diese Zinsen für unangemessen hoch hält. Wir haben in den letzten Wochen bereits einige Einsprüche gegen die Festsetzung dieser Zinsen eingelegt. Bei allen Einsprüchen, die wir gegen die Festsetzung der Zinsen für Jahre vor 2015 eingelegt haben, hat das Finanzamt diese Einsprüche nicht akzeptiert. Dies hätte die Konsequenz, dass man gegen die Festsetzung der Zinsen für die Jahre vor 2015 vor dem Finanzgericht klagen müsste.

Aufgrund der sehr vagen Erfolgsaussichten für Jahre vor 2015 raten wir derzeit regelmäßig von einer Klage gegen die Festsetzung der Zinsen ab. Bei Zinsfestsetzungen ab dem Jahr 2015 hat das Finanzamt in einem Fall den Einspruch zumindest insoweit anerkannt, als es einem Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Beschluss des Bundesfinanzhofes zugestimmt hat. Das heißt der Einspruch bleibt so lange liegen, bis das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Zinsen entschieden hat. Sollte das Bundesverfassungsgericht tatsächlich der Auffassung sein, dass die Zinsen seit dem Jahr 2015 zu hoch sind, wird dann der von uns eingelegte Einspruch nach dieser Entscheidung zu Ihrem Vorteil entschieden werden.

Der Aufwand für die Einlegung eines Einspruchs ist im Vergleich zu einer Klage, die beim Finanzgericht eingereicht wird, verhältnismäßig niedrig. Wir werden also in den Fällen der Festsetzung von Zinsen ab dem Jahr 2015 gegebenenfalls nach Kontaktaufnahme mit Ihnen Einspruch gegen die Festsetzung der Zinsen einlegen.

3. Änderungen bei der Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers

Wird in einer Privatwohnung ein Raum im Zusammenhang mit der Einkünfte-Erzielung, also beispielsweise durch einen Lehrer für dessen Vorbereitung auf die Schule oder durch einen Unternehmer als Büro genutzt, so können die Aufwendungen für diesen Raum begrenzt abgezogen werden.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass es sich um einen abgeschlossenen Raum handelt, der nahezu ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt wird. Also die Privatnutzung des Raumes muss unter 10 % liegen.

Die Aufwendungen für den Raum, im Falle einer Mietwohnung die anteilige Miete für den Raum und im Falle von Wohneigentum die Abschreibung und gegebenenfalls Zinsbelastungen für den Raum anteilig entsprechend dessen Größe zur Gesamtwohnung, können vollständig abgezogen werden, wenn der Raum Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit ist. Dies könnte beispielsweise bei einem Kosmetikstudio, welches in der Privatwohnung eingerichtet ist oder bei einem Schriftsteller, der ausschließlich in diesem Raum arbeitet, gegeben sein.

In allen anderen Fällen, beispielsweise bei einem Handelsvertreter der dort seine Bürotätigkeiten in dem Raum erledigt bzw. einem Lehrer, der dort die Vorbereitung und die Korrekturtätigkeiten vornimmt, kann für ein solches Arbeitszimmer ein Betrag in Höhe von höchstens EUR 1.250,00 jährlich geltend gemacht werden wenn nachgewiesen werden kann, dass für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bei Lehrern ist es regelmäßig notwendig, dass die Schule bestätigt, dass dem Lehrer dort kein eigener Arbeitsplatz in der Schule zur Verfügung steht.

Eine Neuerung hat sich nun dergestalt ergeben, dass - wenn Ehepartner ein Arbeitszimmer gemeinsam nutzen, beispielsweise ein Ehepartner im Rahmen seiner nichtselbständigen Tätigkeit als Lehrer und der andere Ehepartner im Rahmen einer Handelsvertretertätigkeit für seine gewerblichen Einkünfte - so können beide Ehepartner für das gleiche Arbeitszimmer bis zu EUR 1.250,00, also insgesamt bis zu EUR 2.500,00 geltend machen.

4. Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Gebäuden

Bei der Anschaffung einer Bestandsimmobilie sind bei der Durchführung von Renovierungsmaßnahmen Fristen zu beachten, damit die Renovierungsmaßnahmen aus steuerlicher Sicht optimal geltend gemacht werden können. Innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung einer Bestandsimmobilie unterstellt der Gesetzgeber anschaffungsnahe Herstellungskosten, wenn Renovierungsmaßnahmen 15 % der Anschaffungskosten für den Gebäudeteil übersteigen. Das heißt bei der Anschaffung einer Immobilie muss der Preis für die Immobilie aufgeteilt werden in einen Teil für den Grund und Boden und in den Teil des Kaufpreises, der auf das Gebäude entfällt. Um Renovierungsmaßnahmen vollständig als Aufwand bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen zu können, dürfen diese innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung des Gebäudes nicht mehr als 15 % des anteiligen Kaufpreises, der auf das Gebäude entfällt, ausmachen. Sind die Erhaltungsaufwendungen höher, so müssen sie dem Kaufpreis für das Gebäude zugeschlagen werden und können dann nur über eine Frist von regelmäßig 50 Jahren anteilig jährlich abgeschrieben werden. Dies ist in den meisten Fällen nicht gewollt und wesentlich ungünstiger, als wenn die Erhaltungsaufwendungen im Jahr der Entstehung als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Wenn höhere Erhaltungsaufwendungen notwendig sind ist es somit regelmäßig aus steuerlicher Sicht günstig, wenn diese erst nach einer Frist von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes in Angriff genommen werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden wird die 15 %-Grenze für die einzelnen Gebäudeteile, eigenbetrieblich genutzter Teile, fremdbetrieblich genutzter Teil, zu fremden Wohnzwecken genutzter Teil und zu eigenen Wohnzwecken genutzter Teil, gesondert berechnet.

Es wäre also bei einem Mehrfamilienhaus denkbar, dass ein Wohnteil, der eigengenutzt werden soll für private Wohnzwecke unmittelbar nach der Anschaffung des Gebäudes komplett renoviert wird und nach einer Wartefrist von drei Jahren dann die Wohnteile renoviert werden, die vermietet werden.

Problematisch bei Renovierungsmaßnahmen ist immer, wenn diese mit einer Änderung der Wohnfläche einhergehen. Dies ist der Fall, wenn Wände neu eingezogen oder durchbrochen werden bzw. bei Dachgeschosswohnungen, wenn Dachfenster durch Dachgauben ersetzt werden. In diesem Fall erkennt das Finanzamt regelmäßig keine Erhaltungsaufwendungen an, sondern beharrt darauf, dass es sich um die Herstellung eines neuen Objektes oder wesentlicher Verbesserung eines bestehenden Objektes handelt mit der Konsequenz, dass es alle Renovierungsmaßnahmen als Herstellungskosten einstuft und diese damit dann steuerlich nur über die Abschreibung in einem Zeitraum von regelmäßig 50 Jahren als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

5. Private Veräußerungsgeschäfte, Verkauf von Bitcoins

Wir hatten im der letzten Zeit einige Fälle zu beurteilen, bei denen virtuelle Währungen wie Bitcoins verkauft wurden.

Bitte beachten Sie, dass der derzeitige Stand betreffend Bitcoins dergestalt ist, dass die Bitcoins vergleichbar einer Fremdwährung behandelt werden. Damit handelt es sich um übrige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetz mit der Konsequenz, dass ein Kauf und eine Veräußerung von Bitcoins innerhalb eines Jahres in jedem Fall zu einem unbeschränkt steuerpflichtigen Gewinn führt. Sofern Sie solche Geschäfte vorgenommen haben bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen, damit wir im Einzelfall die Steuerpflicht prüfen können und sofern diese vorliegt, dann den Veräußerungsgewinn ermitteln können.

Bitte beachten Sie, dass die Schaffung einer virtuellen Währung, also das sogenannte "Mining" immer zu einem steuerpflichtigen Vorgang führt.

II. Änderungen, die Unternehmen betreffen

1. Kleinbetrags-Rechnungen

Seit dem Jahr 2017 gelten Rechnungen bis EUR 250,00 brutto als sogenannte Kleinbetrags-Rechnungen.

Auf diesen Rechnungen ist nicht erforderlich, dass Name und Anschrift des Leistungsempfängers vermerkt sind, also im Zweifel Ihre Adresse, es müssen keine Steuernummer und keine Umsatzsteuer-ID-Nummer vermerkt sein, es muss keine Rechnungsnummer vermerkt sein und der Zeitpunkt der Leistung muss nicht zwingend angegeben sein. Es genügt auch ein Verweis auf den Steuersatz, es muss der Steuerbetrag nicht einzeln ausgewiesen sein.

Bitte beachten Sie, dass bei Rechnungen über EUR 250,00 brutto immer die Adresse des Leistungsempfängers, also des Unternehmers, der die Leistung empfängt, korrekt auf der Rechnung angegeben sein muss. Es genügt nicht, wenn eine Adresse, beispielsweise die Privatadresse des Unternehmers vermerkt ist, sondern es muss die Firmenadresse vermerkt sein. Es genügt insbesondere auch nicht, wenn die Anschrift eines Familienangehörigen, also zum Beispiel des Ehepartners des Unternehmers, auf der Rechnung vermerkt ist.

Bewirtungsrechnungen

Da die Einkommensteuerrichtlinien (R 4.10 Abs. 8 Satz 4 Einkommensteuerrichtlinien) noch nicht geändert sind ist es derzeit strittig, ob die EUR 250,00-Grenze für Kleinbetrags-Rechnungen auch für Bewirtungsrechnungen gilt. In den Richtlinien ist noch vermerkt, dass Bewirtungsrechnungen über EUR 150,00, also die alte Kleinbetrags-Rechnungsgrenze, unbedingt die Anschrift des Unternehmers enthalten muss, der bewirtet wird. Wir bitten Sie dementsprechend bis zur endgültigen Klärung, ob die EUR 250,00 Kleinbetrags-Rechnungsgrenze auch für Bewirtungsrechnungen gilt, bei Rechnungen zwischen EUR 150,00 und EUR 250,00 Ihre Unternehmeranschrift auf der Rechnung vermerken zu lassen. Nur dann ist sicher gewährleistet, dass 70 % der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

2. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Seit 2018 ist die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von bisher EUR 410,00 auf EUR 800,00 netto angehoben worden. Das heißt bei Anschaffung bis EUR 800,00 können Wirtschaftsgüter in dem Jahr der Anschaffung komplett abgezogen werden. Bei Unternehmern die keinen Vorsteuerabzug haben, wie beispielsweise Ärzte oder Versicherungsmakler, können Wirtschaftsgüter sogar bis zu einem Wert von EUR 952,00 brutto (inkl. Umsatzsteuer) im Jahr der Anschaffung vollständig steuerlich geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass dies nur für Wirtschaftsgüter gilt, die selbstständig nutzbar sind. Trotz mehrerer Zusatzfunktionen ist die Finanzverwaltung immer noch der Meinung, dass beispielsweise ein Scanner oder ein Drucker nicht selbstständig nutzbar sind, sondern - wie ein Computer - über drei Jahre abgeschrieben werden müssen. Gleiches gilt für sogenannte maschinengebundene Werkzeuge.

Demgegenüber selbstständig nutzbar ist Trivial-Software, wie Office-Programme oder bei Möbeln, die als Kombinationsmöbel angeboten werden, die einzelnen Komponenten, wie beispielsweise Tisch, Rollcontainer oder Beistelltisch.

3. Ordnungsgemäße Kassenführung

Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Deutschland immer noch eines der letzten Länder der EU ist, in denen es keine Pflicht zur Führung einer elektronischen Registrierkasse gibt. Letztendlich ist es immer noch erlaubt, eine offene Ladenkasse, also beispielsweise eine Schublade oder eine Geldkassette zu führen.

Kassensturzfähigkeit

Das Finanzamt verlangt aber, dass jede Art von Kasse, also auch eine offene Kasse, jederzeit kassensturzfähig ist. Dies bedeutet, dass Kasseneinnahmen und -ausgaben in der Weise in ein Kassenbuch einzutragen sind, dass es jederzeit möglich ist, den Sollbestand nach Kassenbuch mit dem Istbestand der Kasse abzugleichen (Kassensturz).

Es besteht allerdings für Einzelhandelsgeschäfte eine Vereinfachung dergestalt, dass es keine Einzelaufzeichnungspflicht im Kassenbuch gibt bei Verkauf von Waren gegen Barzahlung an eine Vielzahl nicht bekannter Personen. Typischerweise gilt dies für eine klassische Markt-Tätigkeit. Hier genügt ein täglicher Kassenbericht. Diese Vereinfachungsregel gilt aber nicht bei der Verwendung einer elektronischen Registrierkasse.

Im täglichen Kassenbericht sind zu nennen der Kassen-Endbestand, diesem werden Barentnahmen und Barausgaben hinzugerechnet und Bareinlagen und Kassen-Anfangsbestand abgezogen. Daraus ergeben sich dann die Tageseinnahmen. Entnahmen, Einlagen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

Bitte beachten Sie, dass der Kassen-Endbestand seit dem Jahr 2017 zwingend <u>täglich</u> zu zählen ist! Die Finanzverwaltung (OFD Karlsruhe) verlangt ein tägliches Zählprotokoll, in dem die Stückzahl der Scheine und Münzen vermerkt ist. Die höchste deutsche Steuergerichtsbarkeit, der Bundesfinanzhof, hat das Fehlen eines solchen Zählprotokolls aber nicht als Mangel der Buchführung gesehen. Er hat aufgrund eines fehlenden Zählprotokolls eine Zuschätzung des Finanzamtes abgelehnt. Selbstverständlich ist es günstiger, wenn ein Zählprotokoll vorhanden ist, da damit dann auch die Vorgaben der Finanzbehörden erfüllt sind und man sich im Zweifel ein gerichtliches Vorgehen gegen eine Zuschätzung des Finanzamtes mangels Zählprotokoll erspart.

Elektronische Kassensysteme

Folgende Voraussetzungen müssen bei elektronischen Kassensystemen erfüllt sein:

- Komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten (Einzelumsätze).

Diese müssen jederzeit lesbar, maschinell auswertbar und unveränderbar innerhalb der Kasse oder auf externen Datenträgern für die gesamte Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren abgespeichert sein. Eine Verdichtung der Einzeldaten oder ausschließliche Speicherung von Rechnungs-Endsummen ist unzulässig, dies widerspricht der Einzel-Aufzeichnungspflicht.

Darüber hinaus sind - nach Möglichkeit im gleichen Raum, in dem sich die Kasse befindet - aufzubewahren:

- Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten-Änderungsdaten;
- Aufzeichnungen über Einsatzorte und Zeiträume der Kassen;
- Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen;
- Handbücher, Bedienungs- und Programmierungsanweisungen für die Kasse.

Grundsätzliche Anforderungen an eine elektronische Registrierkasse ab dem Jahr 2020:

Elektronische Aufzeichnungssysteme sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vor Manipulationen zu schützen (nachträgliche Veränderung der Aufzeichnungen muss ausgeschlossen sein).

Die Sicherheitseinrichtung besteht aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlich digitalen Schnittstelle für Außenprüfung und Kassennachschau.

Die Zertifizierung übernimmt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Seit dem Jahr 2018 dürfen die Kassensysteme im Rahmen einer Kassennachschau ohne vorhergehende Ankündigung durch einen spezialisierten Prüfer vor Ort überprüft werden.

III. Änderungen, die Kapitalgesellschaften, wie insbesondere GmbHs betreffen

1. Sozialversicherungspflicht von GmbH-Gesellschaftergeschäftsführern

Bitte beachten Sie, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hier immer restriktiver wird. Es muss per Gesellschaftsvertrag geregelt sein, dass ein Gesellschaftergeschäftsführer alle Beschlüsse einer GmbH blockieren kann. Dies kann er regelmäßig, wenn er mindestens 50 % der Stimmrechte hat. In Ausnahmefällen ist dies möglich, wenn Gesellschafterbeschlüsse beispielsweise eine 3/4-Mehrheit erfordern und ein Gesellschafter mit 26 % Beteiligung eine sogenannte Sperrminorität hat und damit alles blockieren kann.

Früher waren Gesellschaftergeschäftsführer im Rahmen einer sogenannten Familien-GmbH auch mit einer geringeren Beteiligung an der Gesellschaft von der Sozialversicherung befreit.

Aufgrund einer Rechtsprechungsänderung in den letzten Jahren wurde dies für alle noch offenen Fälle rückwirkend geändert!

Es ist nicht auszuschließen, dass auch bei einer Beteiligung von mindestens 50 % oder dem Vorhandensein einer Sperrminorität das Bundessozialgericht zu einem künftigen Zeitpunkt die Sozialversicherungspflicht von Gesellschaftergeschäftsführern feststellt. Wir hören immer wieder bei Sozialversicherungsprüfungen, dass die Sozialversicherung gerne alle Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft in der Sozialversicherungspflicht hätte. Es ist also damit zu rechnen, dass politisch auf die Gesetzgebung, aber auch auf die Rechtsprechung Einfluss ausgeübt wird, um hier eine Rechtsänderung zu erwirken.

Dementsprechend empfehlen wir allen unseren Mandanten - auch wenn diese über 50 % Anteile an einer GmbH verfügen oder über eine Sperrminorität verfügen - trotzdem ihren sozialversicherungsrechtlichen Status als Selbständige ohne Sozialversicherungspflicht im Rahmen eines "Statusfeststellungsverfahrens" feststellen zu lassen. Nur dann besteht Rechtssicherheit, dass im Falle einer Änderung der Rechtsprechung zumindest für die Vergangenheit keine Sozialversicherungspflicht bei Gesellschaftergeschäftsführern unterstellt werden kann.

2. Verlustvortrag bei Kapitalgesellschaften

Im § 8 c Körperschaftsteuergesetz ist geregelt, dass Verluste, die sich in einer Kapitalgesellschaft angehäuft haben ganz oder teilweise untergehen, wenn über 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren auf einen Erwerber übertragen werden. Bei einem Erwerb von über 25 % bis 50 % gehen die Verluste entsprechend dem Gesetzeswortlaut anteilig unter. Also beispielsweise bei einem Verkauf von 40 % der Anteile würden 40 % der Verluste untergehen.

Bei einem Verkauf von über 50 % der Anteile sollen die ganzen Verluste untergehen.

Hierzu gibt es Ausnahmen im Falle einer geplanten Sanierung eines Unternehmens und diverse Besonderheiten bei der Übertragung auf mehrere, doch wirtschaftlich verflochtene Erwerber. Darüber hinaus sieht das Bundesverfassungsgericht zumindest bei einer Übertragung von mehr als 25 % bis 50 % der Anteile eine Verfassungswidrigkeit.

Wir bitten Sie dementsprechend in jedem Fall bei einem geplanten Verkauf von GmbH-Anteilen vorher mit uns Kontakt aufzunehmen, damit wir hier eine geeignete Übertragungsmöglichkeit aufzeigen können die nicht zu steuerlich erheblichen Nachteilen führt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz Steuerberater